

Baumschutzsatzung der Stadt Treuenbrietzen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am 28.02.2022 (Beschluss-Nr. 04/01/22) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

1. Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich der Satzung zu sichern. Die Ziele sind die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zu erhalten sowie das Orts- und Landschaftsbild durch Gliederung und Entwicklung zu beleben.
2. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen standortgerechten Laubgehölzen und älteren Obstgehölzen bewahren.

Die Satzung soll, insofern keine Verkehrssicherungspflichten bestehen, weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die Gebiete im Geltungsbereich der Bebauungspläne und Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Treuenbrietzen gemäß § 34 BauGB.
2. In bebauten Gebieten mit bestehenden Innenbereichssatzungen ist der dort festgesetzte Geltungsbereich maßgebend. In den übrigen Gebieten gilt die geschlossene Ortslage (i.d.R. Ortseingangsschild/Ortsausgangsschild) als Geltungsbereich.

§ 3

Schutzgegenstand

1. Die Bäume, Feldgehölze, Hecken, Sträucher und abgestorbene Habitatbäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.
2. Für den Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung sind geschützt:
 - (1) Alle Bäume auf öffentlichem und privaten Grund mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
 - (2) Trauben- oder Stiel-Eiche, Eibe, Ulme, Rot- und Weißdorn, Schlehe, Vogelkirsche, Eberesche, Esskastanie, Kastanien, Feld-Ahorn, Baumweiden, Erlen, Linden und Buchen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;

- (3) Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämmlinge einen Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm aufweisen;
 - (4) Heimische Gehölzbestände als dichter Bewuchs auf einer Grundfläche von 20 m² und einer Mindesthöhe von 2 m sowie Baumgruppen (auch in parkähnlichen Anlagen), bei denen die Einzelgehölze nicht das in den Ziffern 1 bis 3 beschriebene Maß erreichen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild auf Wohn- und Erholungsgrundstücken vermitteln bzw. als Vertikalstruktur ökologisch wertvoll sind;
 - (5) Abgestorbene Bäume ab 150 cm Stammumfang, wenn keine Verkehrsgefährdung von ihnen ausgeht;
 - (6) Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, Hecken und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen zum Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.
3. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Stämmen in Schräglage ist der Stammumfang bei 1,30 m ab Stammfuß zu messen.
 4. Nicht geschützt sind:
 - (1) Bäume, von denen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, z.B. aufgrund fehlender oder beeinträchtigter Bruch- bzw. Standsicherheit;
 - (2) nach der Errichtung eines Gebäudes gepflanzte oder ausgesamte Bäume und Sträucher, die weniger als 5 m mit ihrem Stammfuß an dem zu schützenden Gebäude stehen und dieses aufgrund ihres Wurzel- oder Kronenwachstums beschädigen können;
hier gilt vorab die Anzeigepflicht bei der Stadtverwaltung.
 5. Die Satzung findet keine Anwendung auf:
 - (1) Gehölzbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Natur-/Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen (z.B. Alleen) geregelt ist;
 - (2) Bewirtschaftete Bäume und Sträucher in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
 - (3) Wald und Forstflächen im Sinne § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg in der aktuellen Fassung.

§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und Wurzelbereich (Definition § 5 Abs. 2) zu unterlassen bzw. abzuwenden.
2. Vor allem sind Höhlenbäume (nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Bäume) als wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten vieler Tierarten zu erhalten.
3. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Gehölze sind so gering wie möglich zu halten. Entstandene Schäden sind fachgerecht vom Verursacher zu vermindern. Dazu zählen auch das Entfernen von Totholz und standortverbessernde Maßnahmen (wie z.B. Entsiegeln von Wurzeltellern, Auflockern des Bodens). Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten nach guter fachlicher Praxis zu behandeln.
4. Nimmt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück vor, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze seines oder eines angrenzenden Grundstückes haben können, wie z.B. bei Versiegelungen von

Wurzelbereichen, sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbestandteilen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landespflege, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) in der jeweils gültigen Fassung unbedingt zu beachten. Des Weiteren zu beachten sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) - Baumpflege“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Richtlinie „ZTV-Baumpflege“ gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

5. Die Stadt Treuenbrietzen kann Einzelgehölze und andere Gehölzbestände nach § 28 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 BbgNatSchAG bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung vorschlagen.

§ 5 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 3 Abs. 2 zu beseitigen, umzupflanzen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern und Legen von Feuer).
2. Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Fläche, die sich bei der Kronenprojektierung auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m ergibt, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
3. Insbesondere gelten als Schädigung des Wurzelbereiches:
 - (1) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - (2) Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
 - (3) Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krampen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht, das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen;
 - (4) Lagern, Ausschütten oder Abgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z. B. Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen, die eine wachstumsbeeinträchtigende oder baumschädigende Wirkung aufweisen;
 - (5) Ausbringen von Herbiziden und speziell wirkenden Arboriziden;
 - (6) Verhindern der natürlichen Wasserzufuhr (z. B. Überdachungen);
 - (7) Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben (z. B. Unterspülungen, verlegen von unterirdischen Leitungen, etc.).
4. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten der Kronenschnitt über einem Astumfang von 30 cm zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.
5. Maßnahmen zur Herstellung von Kopfbäumen, Teilfällungen zur Bildung von Habitaten und Baumfällungen sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG generell untersagt.

§ 6 Zulässige Handlungen

1. Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - (1) die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - (2) die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;
 - (3) der Pflegeschnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden Kopfbäumen;
 - (4) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
 - (5) der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung;
 - (6) die Behandlung von Wunden;
 - (7) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (Gefahr im Verzug) für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert;
 - (8) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen;
 - (9) Maßnahmen, die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes der ordnungsgemäßen Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege dienen und Maßnahmen, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) der ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen sowie die Maßnahmen im Sinne des § 48 (WaStrG) an dazu gehörigen Anlagen und die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer. Des weiteren Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Eisenbahninfrastrukturen gem. § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) jeweils im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Die Durchführung der verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen und die Handlungen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr (Gefahr im Verzug) sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke und der Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Werktage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Die Stadt erhält somit die Möglichkeit 10 Werktage nach Eingang der Anzeige die Angaben zu überprüfen.

§ 7 Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o. g. Personen Ausnahmen von den Verboten nach § 5 dieser Satzung zulassen, wenn

- (1) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- (2) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann;
- (3) geschützten Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- (4) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

§ 8

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

1. Ausnahmen nach § 7 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Lichtbild beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius und bei Hecken, Sträuchern oder Feldgehölzen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnungen ersichtlich sind. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigen Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen. Die Antragsformulare werden bei der Stadt Treuenbrietzen bereitgehalten.
2. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9

Baumschutz bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 64ff der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 5]) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]) geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt zuzuleiten. Bei der Vorhabenplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollten, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8 dieser Satzung bei der Stadt zu stellen.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.
4. Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Gebieten mit qualifizierter Bauleitplanung wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.

§ 10

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Bei einer Ausnahme nach § 7 wird der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 vorrangig durch Laubbäume in der nachfolgend benannten Baumqualität zu ersetzen.
2. Die Ersatzpflanzung für gefällte Laubbäume bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Pflanzenqualität zu pflanzen.

Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung von Bäumen mindestens 250 cm und bei Sträuchern und Hecken mindestens 60 bis 100 cm zu betragen.

Stammumfang in cm	Anzahl der Ersatzbäume
≤ 100	1
101-140	2
141-180	3
181-220	4
mehr als 220	5

Die spätere Wuchshöhe hat bei Bäumen mindestens 5 m und bei Sträuchern und Hecken mindestens 2 m zu betragen.

3. In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Gehölzes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt:

Klassifizierung der Vitalität	Minderung des Umfangs der Ersatzpflanzung
1. vitales Gehölz	0 %
2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz	25 %
3. deutlich geschädigtes Gehölz	50 %
4. schwer geschädigtes, abgängiges Gehölz	75 %
5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz	100 %

4. Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Totholzhecken anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Satz 3 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen.
5. Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen oder weisen Vitalitätseinbußen in den drei Jahren nach Pflanzung auf (z.B. eine zurücktrocknende Krone um mehr als 20 %), ist eine erneute Ersatzpflanzung zu setzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten.
6. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 50 % des Nettoerwerbspreises.
Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen aller nach dieser Satzung geschützten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen, zu verwenden.
7. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecke- oder Strauchart aufzuzeigen.
8. Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch Umbaumaßnahmen auf stadteigenen Flächen gemäß der Entwicklungsziele des geltenden Landschaftsplanes der Stadt durchführen oder durch entsprechende Ausgleichszahlungen finanzieren. Gleiches gilt für alle anderen Maßnahmen, welche u.a. hergeleitet aus den Landschaftsplan der Stadt Treuenbrietzen, sowie wichtiger Landschaftsbestandteile.

§ 11 Folgenbeseitigung

1. Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
2. Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 - (2) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 2, sowie nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - (3) der Dokumentationspflicht und der Fristeinhaltung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gemäß dieser Satzung nicht nachkommt;
 - (4) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Werktage zur Kontrolle bereithält;
 - (5) gegen den § 10 Abs. 3, 6 oder 7 sowie den § 11 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage der §§ 69-73 des BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.
4. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach § 8 Abs. 2 Satz 2 richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuenbrietzen, den 01.03.2022


Michael Knape
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



Anlage 01 zur Baumschutzsatzung der Stadt Treuenbrietzen

Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten

1. Baumarten

Standort nass/reich

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide

Standort nass/arm

<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer

Standort feucht-frisch/reich

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Kultur-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix rubens</i>	Hohe Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Standort feucht-frisch/arm

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Malus sylvestris</i>	Kultur-Apfel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche

Standort trocken/reich

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Standort trocken/arm

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere

2. Straucharten

Standort nass/reich

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarz-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Standort nass/arm

<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide

Standort feucht-frisch/reich

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus levigata</i> agg.	Zweigriffiger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Gemeiner Spindelstrauch
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Auen-Traubenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Standort feucht-frisch/arm

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weißdorn
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere

Standort trocken/reich

<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbime
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose

Standort trocken/arm

<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster